



Merkblatt

über die Aufbewahrung kleiner Mengen Treibladungspulver im privaten Bereich

Aufbewahrung gemäß Anlagen 6 zum Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 05.09.1989 (BGBl. I S. 1620) in der zurzeit geltenden Fassung

	max. Lagermengen unbewohnter Raum	max. Lagermengen unbewohnte Nebengebäude
<u>Lagergruppe 1.1</u> Schwarzpulver u. massenexplosionsfähige Treibladungspulver (Schwarzpulver)	1 kg	3 kg
<u>Lagergruppe 1.3</u> Nicht massenexplosionsfähige Treibladungspulver (Nitropulver)	3 kg	5 kg

Bei Zusammenlagerung von Pulvern der Lagergruppen 1.1 und 1.3 richtet sich die Höchstlagermenge nach den Werten der Lagergruppe 1.1

Die jeweilige Lagergruppe muss auf der Pulverpackung aufgedruckt sein.

Die folgenden Punkte entsprechen der Richtlinie zur Aufbewahrung kleiner Mengen – **SprengLR 410** – vom 10.12.1981 (BArbBl. 2/82 S. 72).

Geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten

Geeignete Räume sind z.B. Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toiletten, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster) und eine Elektro-Installation in Feuchtraumausführung (geschlossene Leuchten) vorhanden ist.

A 32
Amt für Ordnungsangelegenheiten

Dienstgebäude
Zollernstr. 20
52070 Aachen

Telefon Durchwahl
Frau Jansen (A-Kn)
0241 / 5198 – 2637
Frau Hagen (Ko-Z)
0241 / 5198 – 2386

Telefax
0241 / 51988 – 2683
0241 / 51988 – 2386

E-Mail
ordnungsangelegenheiten@staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Jansen
Frau Hagen

Raum
F 022

Datum
16.10.2024

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

In Mehrfamilienhäuser sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können genutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird.

Die Benutzung mehrerer unbewohnter Räume zur Aufbewahrung ist nur dann zulässig, wenn diese unbewohnten, zur Aufbewahrung dienenden Räume nicht unmittelbar nebeneinander liegen.

Zur Aufbewahrung im privaten Bereich können neben Stahlschränken, die gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme gesichert sind, geeignet sein:

- Kellerlichtschächte, sofern sie nicht auf eine öffentliche Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges sind (die Kellerschachtabdeckung muss gegen Anheben gesichert sein).
- außenliegende Kellerzugänge und Balkonen, in oder an der Außenwand, sofern es nicht die Wand eines Raumes, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient, ist.

Unbewohnte Nebengebäude sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind. Geeignet sind auch Garagen, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die geänderte Nutzung (Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe) vorliegt.

Aufbewahrungsräume müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet werden können.

Ungeeignete Räume

Ungeeignet für eine Aufbewahrung von Treibladungspulver sind z.B. Gänge, Flure, Kleiderablagen, Hausanschlussräume, Heizräume und Heizöllagerräume.

Diebstahlsicherheit eines Aufbewahrungsraumes

Die Türen des Aufbewahrungsraumes müssen mit einem außenbündig abschließenden Sicherheitsschloss, welches schon nach einer Schließung greift, versehen sein. Fenster im Aufbewahrungsraum müssen ausreichend gesichert sein (z.B. Fenstergitter, abschließbare Olive; die Verglasung kann aus Isolierglas oder Drahtglas bestehen).

Diebstahlsicherheit eines Aufbewahrungsbehältnisses, falls der Raum nicht sicher, aber geeignet ist.

Behältnisse in einem solchen Raum müssen verschlossen gehalten und gegen Wegnahme gesichert sein. Die Behältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke) sowie aus Holz oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen.

An Holzbehälter werden folgende Anforderungen gestellt:

Sie sollen aus ca. 20 mm starken Brettern bestehen, deren Eckverbindungen, z. B. genietet oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

Aufbewahrung in Behältnissen außerhalb einer Wohnung

Fest mit der Wand verbundene Behältnisse, die von außen zugänglich sind, müssen aus Stahl (Wandstärke mindestens 4 mm) oder gleichwertigem Material gefertigt sein und eine bündig schließende Tür mit innenliegenden Bändern besitzen. Die Tür muss mindestens mit einem außenbündig abschließenden Sicherheitschloss versehen sein.

Zusammenlagerung

Zündhütchen dürfen zusammen mit Schwarzpulver und Treibladungspulver in einem Behältnis untergebracht sein. In einem gemeinsamen Behältnis müssen die Zündhütchen von Schwarzpulver und Treibladungspulver so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Zündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z.B. durch eine bündig abschließende Zwischenwand zwischen Zündhütchen- und Pulveraufbewahrungsraum).

Rauchen, offenes Licht, Brandbekämpfung

Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht werden. In unmittelbarer Nähe der Stoffe dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind z.B. Wandhydranten, Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver, mindestens der Löschergröße III (z.B. 6 kg Löschpulver), Kübelspritzen und Wasseranschlüsse mit Schlauch und Strahlrohr.

Kennzeichnung der Behältnisse

Behältnisse müssen außen mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (schwarze, detonierende Bombe auf orangefelben Untergrund) gekennzeichnet sein. Das Gefahrensymbol muss dauerhaft und sichtbar sein. Werden gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme gesicherte Behältnisse, z.B. in Keller-Lichtschächten oder außenliegenden Kellerzugängen oder auf Balkonen verwendet, ist das v. g. Gefahrensymbol auf der Innenseite der Außentür des Behältnisses anzubringen.

Ortsbewegliche Aufbewahrung

Eine ortsbewegliche Aufbewahrung darf nur kurzzeitig erfolgen; sie ist auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken und nach örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

Aus Anlass von Schießwettbewerben o. ä. darf Schwarzpulver oder Treibladungspulver in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug im verschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung soll in der Regel nicht mehr als 72 Stunden (z.B. Dauer eines Wochenendes) betragen.

Auf Sportbooten und schwimmenden Kleinfahrzeugen ist die Aufbewahrung unzulässig.

Sollten bezüglich der Aufbewahrung noch Unklarheiten bestehen, dann wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisordnungsbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung in § 31 Sprengstoffgesetz durch unangemeldete Ortstermine überprüft werden kann. Diese Überwachungstätigkeit ist i. S. d. § 31 Abs. 2 Satz 4 Sprengstoffgesetz vom Erlaubnisinhaber zu dulden.

Hinweis:

Bitte senden Sie bei Antragstellung oder Verlängerung:

- **Antragsformular**
- **Vereinsnachweis** oder **Jagdschein** in Kopie
- **WBK** in Kopie und
- Ihr **Zeugnis** in Kopie

an die StädteRegion Aachen, A 32 – Amt für Ordnungsangelegenheiten –
Zollernstr. 20, 52070 Aachen, sofern Sie in der StädteRegion Aachen oder im
Kreis Düren oder der Stadt Düren wohnen.